

92. Liegt auch dann eine zur Schadenshaftung des Flugzeughalters führende Betriebsgefahr vor, wenn die dem Betriebe innewohnende, bisher praktisch kaum in Rechnung zu stellende Gefahr durch Zutritt neuer, von anderer Seite verursachter Umstände verwirklicht zu werden droht?

III. Zivilsenat. Ur. v. 17. Juni 1924 i. S. Deutsches Reich (Befl.)
w. B. (Rl.). III 541/23.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Deutsche Seewarte, eine Behörde des Deutschen Reichs unterhält seit 1920 in A. eine sogenannte Drachenwarte, die Kastenbrachen mit Messapparaten aufsteigen läßt. Im Jahre 1921 wurde durch ihren Bereich hindurch die Hochspannleitung einer Überlandzentrale gelegt. Die Drachenwarte machte auf die etwa möglichen Gefahren aufmerksam und regte Schutzmaßnahmen an. Das zuständige Landratsamt hat indessen solche nicht für erforderlich erachtet und sich darauf beschränkt, die Bevölkerung vor dem Berühren etwa herabgefallener Drähte zu warnen. Am 16. Mai 1922 ist nun der Draht eines von der Warte aufgelassenen Drachen gerissen, der Draht ist abgetrieben worden und der an ihm hängende Draht hat sich über die Hochspannleitung gelegt und mit dem herabhängenden Ende eine auf der Weide befindliche Kuh des Klägers berührt. Der durch den Draht auf die Kuh geleitete Strom der Leitung hat die Kuh getötet. Der Kläger verlangt Schadensersatz vom Reich. Beide Vorinstanzen haben seinen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision des Reichs ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

In beiden Vorinstanzen ist der ordentliche Rechtsweg stillschweigend für zulässig erachtet worden. Das zu beanstanden liegt kein Anlaß vor (RGZ. Bd. 54 S. 159, Bd. 78 S. 328). Mit Recht ist auch davon abgesehen worden, das Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (RGBl. I S. 681, §§ 1 Abs. 2, 19 flg.) anzuwenden, denn der fragliche Vorfall hat sich am 16. Mai 1922, also noch vor dem Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen (a. a. O. § 34) ereignet.

Auf den von ihm festgestellten Sachverhalt hat das Berufungsgericht zutreffend diejenigen Rechtsgrundsätze angewendet, welche Rechts-

lehre und Rechtsprechung in ständiger Übung entwickelt haben. Hiernach haftet bei Betrieben vorliegender Art der Halter des Flugzeugs (RÖB. Bb. 93 S. 223), hier des Drachen, also das Reich, dem in seinem Eigentum Geschädigten auch ohne den Nachweis eines Verschuldens (RÖB. Bb. 100 S. 72).

Die Revision wendet sich weniger gegen die Beachtlichkeit dieses Rechtsgrundsatzes als dagegen, daß das Berufungsgericht einen Fall für vorliegend erachtet hat, auf den er Anwendung finden könnte. Insbesondere rügt sie, daß eine dem Betriebe der Drachenwarte eigentümliche Gefahr, eine sogenannte typische Betriebsgefahr, angenommen worden sei. Was sie hiergegen vorbringt, ist jedoch nicht schlüssig.

Die Ausführung der Revision, daß nach der Urteilsmitteilung die der Umwelt durch den fraglichen Betrieb drohende Gefahr nur gering und lediglich als in Ausnahmefällen eintretend angesehen werden könne, läßt die Annahme des Berufungsgerichts, daß dennoch eine dem fraglichen Betriebe innewohnende und ihm eigentümliche Gefahr vorliege, nicht rechtsirrtümlich erscheinen. Die Gefahr mag nicht groß und ihr Auftreten nicht häufig zu gewärtigen sein, immerhin besteht sie nach den vorliegenden Feststellungen. Rechtlich ist es daher nicht zu beanstanden, wenn sie als vorhanden anerkannt worden ist. Darauf, ob Beklagter sie gekannt, aber nicht beachtet habe, kommt es nach der oben wiedergegebenen Rechtsprechung zunächst nicht an.

Auch der Hinweis darauf kann zu einer andern rechtlichen Beurteilung nicht führen, daß hier nur durch das Vorhandensein der Hochspannleitung und die Berührung mit dieser die Gefahr eingetreten sei. Vielmehr hat der Beklagte gerade dadurch, daß er trotz Anlage der Überlandzentrale die Drachenaufstiege fortsetzte, die Betriebsgefahr erhöht und eine Verwirklichung derselben herbeigeführt. Er selbst hat nach der Urteilsfeststellung das erkannt und deshalb die im Tatbestande wiedergegebenen Schritte getan. Er hat also bei der Fortsetzung der Drachenaufstiege die von ihm selbst als solche erkannte Betriebsgefahr als ein Risiko in Rechnung gestellt — ohne daß ihm übrigens deshalb schon der Vorwurf einer Fahrlässigkeit gemacht werden dürfte (RÖSt. Bb. 57 S. 173). Die Behauptung der Revision, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Betriebe des Beklagten und dem Schaden des Klägers bestehe überhaupt nicht, trifft demnach nicht zu; nur das ist anzuerkennen, daß ohne den Bestand und Betrieb der Hochspannleitung gerade der vorliegende Unfall wohl nicht eingetreten sein würde. Mit einem Ereignisse nach Art des vorliegenden Falles war war jedoch nach der Beweisannahme des Berufungsgerichts im fraglichen Betriebe des Beklagten zu rechnen. Ohne Rechtsirrtum konnte er daher verantwortlich gemacht werden (RÖB. Bb. 72 S. 326, Bb. 78 S. 272, Bb. 81 S. 360, 361).